



1. Erklärungen der Antragsteller/in[nen]/ des Antragstellers

1.1 Ich/wir erkläre/n verbindlich, dass ich/wir gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden und mir/uns bekannten Richtlinie zur Gewährung einer Erstaufforstungsprämie bei Neuwaldbildung zuwendungsberechtigt bin/sind.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes und/oder der Länder befindet. Weiterhin ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Grundstücken, die sich im Eigentum von Bund und/oder Ländern oder juristischen Personen befinden, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes und/oder der Länder befinden.

- Die Antragsfläche befindet sich **nicht** im Eigentum von Bund und/ oder Ländern

Gemäß **Ziffer 1 Grundsätzliche Regelungen** gehöre/n ich/wir als Besitzer/in land- o. forstwirtschaftlicher Flächen zur Gruppe

- natürliche Personen
 juristische Personen des Privatrechts des öffentlichen Rechts

Zusätzliche Angabe bei juristischen Personen

- Bund und/ oder Länder sind an dem Kapitalvermögen des Antragstellers als juristische Person **nicht** beteiligt.
 Bund und/ oder Länder sind zu ____% an dem Kapitalvermögen des Antragstellers als juristische Person beteiligt.
(Nachweis über die Kapitalbeteiligung ist beigefügt)

1.2 Erklärungen zur Lage der zu fördernden Flächen innerhalb von Schutzgebieten

Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu mehreren Schutzgebietsarten ist die jeweils zutreffende Kennzeichnung jeder Schutzgebietskategorie zwingend erforderlich.

Die in diesem Antrag bezeichneten Flächen liegen **in keinem** der nachfolgend genannten **Schutzgebiete** **oder in einem**

- Natura 2000 Gebiet, und zwar in einem** **FFH Gebiet** **und/oder einem** **Vogelschutzgebiet**

wenn zutreffend Schutzgebietsnummer: DE DE

- Naturschutzgebiet** **Landschaftsschutzgebiet** **Naturpark** **Biosphärenreservat**

1.3 Erklärungen zu beihilferechtliche Voraussetzungen gemäß „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ (2014/C 204/01)

1.3.1 Unzulässigkeit einer Beihilfe

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass gemäß Randnummer 27 der vorgenannten Rahmenregelung seitens der Kommission keine offenen Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren gegen den Forstbetrieb aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.

- ja, keine offenen Forderungen nein, es bestehen offene Forderungen

1.3.2 Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass der Forstbetrieb nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Definition der Randnummer 35 Ziff. 15 der vorgenannten Rahmenregelung einzuordnen ist.

- ja, nicht in Schwierigkeiten nein, es bestehen Schwierigkeiten nach a)-e)

Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU¹, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

¹KMU: kleine und mittlere Unternehmen; Erklärung unter Hinweis zu 1.3.3

²EBITDA: earnings before interest taxes depreciation and amortization (betriebswirtschaftliche Kennzahl)

Des Weiteren:

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt ist, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist.

- Unternehmen, die bei einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

1.4 Selbsterklärung

1.4.1 Durchführungsbeginn der Erstaufforstung

- Zum Zeitpunkt dieser Antragstellung wurde noch nicht mit der Durchführung der Aufforstung begonnen.
- Zum Zeitpunkt dieser Antragstellung wurde für diese Fläche bereits eine Förderung gemäß der „Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ / Abschnitt D beantragt, es ist aber noch keine Bewilligung der entsprechenden Förderung erfolgt.

1.4.2 Lage der Fläche und naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Fläche liegt weder auf den Marschen der Inseln / Halligen noch unterhalb des Meeresspiegels.
- Der Erstaufforstung stehen keine öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften entgegen.
- Die Erstaufforstung beeinträchtigt keine Schutzgebiete nach geltendem Naturschutzrecht in ihren Schutzziele.
- Es handelt sich nicht um eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für Eingriffe in Natur- und Landschaft i.S. § 14 BNatSchG.
- Die Fläche wurde dem Antragsteller nicht zu Naturschutzzwecken unentgeltlich übertragen.

1.4.3 Anerkennung weiterer rechtliche Verpflichtungen

- Für die aufgeforstete Fläche wurden und werden im Prämienzeitraum von 12 Jahren keine Zahlungsansprüche „Stilllegung“ nach der VO (EU) 1307/2013 mit gemeinsamen Regeln für die Direktzahlung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftliche Betriebe aktiviert.
- Die Aufforstung wird mindestens für den Zeitraum von 24 Jahren den Zweck der Förderung erfüllen (Erhalt als Wald gemäß Waldgesetz). Bei Verkauf oder Verpachtung in diesem Zeitraum ist die beantragte Zuwendung anteilig zurückzuerstatten. Die Zweckbindung einschließlich Laufzeit wird ggf. im Kauf- / Pachtvertrag dargestellt.

2. Verpflichtungen der Antragsteller/in[nen]/des Antragstellers

Mit Unterzeichnung dieses Antrages

- erkenne/n ich/wir die in meinem/ unserem Antrag bezeichneten Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung sowie die jeweils anzuwendenden ALLGEMEINEN NEBENBESTIMMUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN zur PROJEKTFÖRDERUNG (ANBest-P), zur PROJEKTFÖRDERUNG an KOMMUNALE KÖRPERSCHAFTEN (ANBest-K) uneingeschränkt an.
- verpflichte/n ich mich/wir uns insbesondere, die nach diesen Richtlinien geförderte[n] Kultur[en] sachgemäß zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls dem Kulturtyp entsprechend nachzubessern,
- bescheinige[n] ich/wir, dass meine/unsere in diesem Antrag und den beigefügten Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- bescheinige[n] ich/wir, dass mir/uns bekannt ist, dass meine/unsere vorstehenden Erklärungen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass mir/uns die Bedeutung subventionserheblicher Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bewusst ist,
- verpflichte/n ich mich/wir uns, zur Prüfung der Verwendung gewährter Zuwendungen der Bewilligungsbehörde, dem Finanzministerium SH, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH, dem Landesrechnungshof SH, dem Bundesrechnungshof, der EU-Kommission und dem Europäischen Rechnungshof Einsichtnahme in Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen zu gewähren und die örtliche Prüfung durch diese Behörden bzw. deren Beauftragte zu dulden.
- bescheinige[n] ich/wir, dass ich/ wir die Hinweise zu den Publizitätspflichten und dem Sanktionskatalog zur Kenntnis genommen haben. (Informationen unter: <https://www.lksh.de/foerderung/forstliche-foerderung/>)
- teile ich / teilen wir gemäß Mitteilungs-VO vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der Fassung vom 23.12.2003 mit: Es handelt sich bei dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin um einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb und die beantragte Zuwendung wird auf das Geschäftskonto überwiesen, oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, einen Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgt.

trifft zu

trifft nicht zu (bitte nachfolgende Angaben ergänzen)

Keine weiteren Angaben notwendig

Steuernummer: _____

Finanzamt: _____

3. Datenverarbeitung

Einverständniserklärung:

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Angaben meines/ unseres Antrages

- zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens, zur Zahlung der Zuwendung, zum Monitoring und zur Evaluierung der Fördermaßnahmen sowie zur Veröffentlichung der nach EU-Recht vorgegebenen Informationen erhebt, speichert und an die Zahlstelle des Landes Schleswig-Holstein weitergibt,
- zur Ermittlung statistischer Ergebnisse speichert und statistische Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.
- Der anliegenden „Erklärung der Zahlstelle EGFL/ELER und des Referats V 54 des MELUND zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) willige (n) ich (wir) ein (**Anlage 1**).

¹KMU: kleine und mittlere Unternehmen; Erklärung unter Hinweis zu 1.3.3

²EBITDA: earnings before interest taxes depreciation and amortization (betriebswirtschaftliche Kennzahl)

4. Anlagen zu diesem Antrag füge/n ich/wir bei, und zwar:

- | je 1-fach : | im Maßstab zwischen : | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Flurkarte (Rahmenkarte)
mit Angabe d. forstl. Standortsziffer | M 1:2000 | |
| <input type="checkbox"/> Lageplan
Übersichtskarte | M 1:10.000 bis M 1:5.000
M 1: 1000.000 bis M 1:10.000 | <input type="checkbox"/> Auszug aus dem Liegenschaftsbuch/Katasterauszug
zu der/den von der Erstaufforstung betroffenen Fläche/n |
| <input type="checkbox"/> Ausdruck GPS-Vermessung der Prämienfläche | | <input type="checkbox"/> Auszug aus dem Feldblockkataster
zu der/den von der Erstaufforstung betroffenen Fläche/n |
| <input type="checkbox"/> Kopie einer Vertretungsbevollmächtigung
der Antragstellerin/des Antragstellers | | <input type="checkbox"/> die Erstaufforstungsgenehmigung der
Unteren Forstbehörde gemäß § 10 LWaldG |
| <input type="checkbox"/> Einverständniserklärung des Flächeneigentümers oder Kopie
des Pachtvertrages (Grundsätzliche Regelungen Ziff. 2.1.1) | | |

Weitere Anlage:

- Soweit kein Basisantrag einer Erstaufforstungsförderung nach der „Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ / Abschnitt D vorliegt: Ausführliche Beschreibung der Erstaufforstung (Standortkartierung, Baumarten, Herkunft, Pflanzengrößen. –Zahlen, - Mischungsformen, Anteil standortheimischer Baumarten, getroffene Wildschutzmaßnahmen)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Erklärung der Zahlstelle EGFL/ELER und des Referats V 54 des MELUND zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) als Zahlstelle EGFL/ELER¹
Postfach 71 51
24106 Kiel.

Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie unter datenschutz@melund.landsh.de.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des Landes und des Bundes sowie des EGFL oder ELER finanziert wird, sowie zur Erfüllung der weiteren Verpflichtungen, welche der Zahlstelle EGFL/ELER durch die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 betreffend der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds auferlegt worden sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 117 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 224 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Zu den Verpflichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER gehört auch die nachträgliche

¹ Teil der Zahlstelle EGFL/ELER ist auch das Referat 64 „Ländliche Entwicklung“ im Ministerium für Inneres, ländliche Entwicklung und Integration (MILI). Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, das Landeslabor Schleswig-Holstein, der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein sind dezentrale Dienste der Zahlstelle EGFL/ELER. Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sind andere beauftragte Einrichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER.

Veröffentlichung der Begünstigten des europäischen Fonds im Internet (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit § 2 Agrar-Fischerei-Fonds-Informationen-Gesetz). Förderungen, die nur aus Mitteln des Landes und des Bundes finanziert werden, unterliegen im Rahmen der Zweckbindungsfrist auch der Verpflichtung zur Verwaltung und Kontrolle sowie Prüfung gem. Ziff. 5.8 der Grundsätzlichen Regelungen der Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung v. 11. April 2017 – V 541/742.02. Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung. Die personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung weitergegeben werden:

- **Bescheinigende Stelle und zuständige Behörde im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Artikel 9 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- **Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft** zur Finanzmittelbereitstellung durch die Europäische Kommission und den Bund sowie zur Veröffentlichung der Daten der Begünstigten der europäischen Fonds;
- **Bundeskasse** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Bundesrechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung;
- **Europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Räume (GD AGRI)** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1306/2013 , 1307/2013 und 1308/2013;
- **Europäischer Rechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 287 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union;
- **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;
- **Landeskasse Schleswig-Holstein** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung;
- **Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- **Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie** zur Durchführung der Evaluierung der Forstmaßnahmen

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds) erforderlich ist. Die Daten werden bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 3.1 der Grundsätzlichen Regelungen der o.a. Richtlinien, mindestens jedoch bis zum 31.12.2027 gespeichert. Bei Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen werden die Daten nach dem Jahr, in dem die betreffenden Beträge vollständig bei dem Begünstigten wiedereingezogen und den Fonds gutgeschrieben wurden, oder nach dem Jahr, in dem die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt wurden, noch mindestens drei Jahre lang gespeichert. Im Falle eines Konformitätsabschlussverfahrens gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Daten noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens oder, wenn ein Konformitätsbeschluss Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist, noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens gespeichert.

Von der Verarbeitung betroffene Personen haben nach der Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 9 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Artikel 7 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung).